

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 27. Januar 2012

Staatssekretär

35. Sitzung des Bildungsausschusses am 19. Januar 2012

hier: TOP 9 - Bericht des Bildungsministeriums über den aktuellen Stand der Einrichtung abschlussbezogener Klassen an Gemeinschaftsschulen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 9. Januar 2012 (Umdruck 17/3388) hatte die Abgeordnete Erdmann für die o.g. Ausschusssitzung um Informationen über den aktuellen Stand bezüglich der Einrichtung abschlussbezogener Klassen an Gemeinschaftsschulen gebeten, insbesondere zu den unten stehenden Fragestellungen.

In Ergänzung der mündlichen Ausführungen von Minister Dr. Klug zu dieser Thematik in der letzten Bildungsausschusssitzung teile ich Folgendes mit:

- 1) An welchen Gemeinschaftsschulen ist derzeit die Einführung abschlussbezogener Klassen vorgesehen und ab wann?

Derzeit liegt dem Bildungsministerium ein Antrag der Gemeinschaftsschule Nortorf auf Genehmigung eines in der Weise veränderten pädagogischen Konzepts vor,

dass abschlussbezogene Klassenverbände eingerichtet werden sollen. Dort ist noch vorgesehen, dass bereits vom 01.02.2012 an nach dem veränderten Konzept gearbeitet werden kann.

2) Welches Verfahren zur Änderung des Schulkonzeptes ist vorgesehen?

Mit dem Schulgesetz von 2011 wurden die Möglichkeiten der Gemeinschaftsschulen zur Gestaltung des Lernens erweitert. Nunmehr kann den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler nicht nur

- durch Unterricht in binnendifferenzierender Form,
- durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen, sondern auch
- in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.

Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände ist allerdings erst ab der Jahrgangsstufe 7 zulässig.

Welche Unterrichtsformen und welche Art der Lerngruppenbildung realisiert werden soll, ist Gegenstand des pädagogischen Konzepts der Schule.

Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände erfordert somit eine Änderung des pädagogischen Konzepts.

Änderungen der pädagogischen Konzepte von Gemeinschaftsschulen bedürfen ebenso wie das „Ursprungskonzept“ einer Genehmigung durch das Bildungsministerium (§ 43 Abs. 3 SchulG); dort ist auch bestimmt, dass der Schulträger dazu anzuhören ist.

Zum Verfahren sind den Schulen am 12. Januar 2012 Hinweise (siehe Anlage) zugeleitet worden, um Missverständnisse zu vermeiden und eine möglichst zügige Bearbeitung entsprechender Anträge gewährleisten zu können. Den Hinweisen ist auch zu entnehmen, dass abschlussbezogene Klassenverbände grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft eingerichtet werden können - für die bestehenden Jahrgänge gilt das bisherige pädagogische Konzept unverändert fort.

Von diesem Grundsatz kann aber mit Zustimmung der Eltern abgewichen werden, und zwar in folgender Weise:

- Wenn alle Eltern der Kinder eines Jahrgangs zustimmen, kann der Unterricht für die Kinder in diesem Jahrgang in abschlussbezogenen Klassenverbänden organisiert werden.
 - Wenn nur ein Teil der Eltern zustimmt, kann für die Kinder dieser Eltern der Unterricht in abschlussbezogenen Klassenverbänden erfolgen, während für die Kinder, deren Eltern nicht zustimmen, der Unterricht in der im bisherigen Konzept vorgesehenen Form fortgeführt wird. Voraussetzung für diese Form eines Parallelangebots ist, dass die Schule sie ohne zusätzliche Ressourcen realisieren kann.
- 3) Ist dem Ministerium bekannt, dass Gemeinschaftsschulen ihre Konzeptionen bereits geändert haben und wenn ja, an welcher/n Schule/n ist dies der Fall und wie wurde dies genehmigt?

Dem Bildungsministerium sind keine derartigen Fälle bekannt. Im Übrigen würde dies einen Verstoß gegen die entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften darstellen und ein Einschreiten der zuständigen Schulaufsicht zur Folge haben.

Es gibt aber Schulen, in denen über eine entsprechende Änderung des pädagogischen Konzepts beraten wird, u.a. ist dies in der Gemeinschaftsschule am Seminarweg in Bad Segeberg der Fall. Eine Beschlussfassung oder gar eine Änderung der Unterrichtsorganisation ist dort aber noch nicht erfolgt.

- 4) Wie wird der Bestandsschutz für Schüler/innen gesichert, die auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes eingeschult wurden, das keine Einrichtung abschlussbezogener Klassen vorsieht? Wird das Verfahren analog dem zur Umstellung von G8 auf G9 an den Gymnasien sein?

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird klargestellt werden, dass eine Änderung des pädagogischen Konzeptes in Bezug auf die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler betreffen kann, die ab dem Schuljahr 2012/13 neu in die Gemeinschaftsschule aufgenommen werden

(Bestandsschutz). Seitens der Schulaufsicht wird mit den Schulen erörtert werden, welche Schritte einzuleiten sind, wenn weiterhin beabsichtigt wird, bereits zum neuen Schuljahr abschlussbezogene Klassenverbände ab Jahrgangsstufe 7 einzurichten (z.B. schriftliche Befragung aller Eltern).

Mit freundlichem Gruß

gez.

Eckhard Zirkmann

Anlage

Anlage

Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände an Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein gemäß §§ 43 i.V.m. 63 SchulG stellt eine Änderung des pädagogischen Konzeptes dar, die das MBK zu genehmigen hat. Dabei sind folgende Verfahrenshinweise zu beachten:

1. Über die Änderung des pädagogischen Konzepts entscheidet die Schulkonferenz. Der von ihr zu fassende Beschluss bedarf erstens der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zweitens auch der Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte.
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet diesen Beschluss und die dazu erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Schulträger zu und bittet diesen um Stellungnahme binnen 4 Wochen. Zeitgleich sind das MBK und die untere Schulaufsicht zu informieren.
3. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Schulträgers informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Mitglieder der Schulkonferenz über deren Inhalt und leitet die Stellungnahme im Original zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des pädagogischen Konzeptes auf dem Dienstweg an das MBK (eine Kopie des Gesamtvorganges sollte in der Schule verbleiben).
4. Über den Antrag auf Genehmigung der Änderung des pädagogischen Konzeptes und damit über die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände entscheidet das MBK.
5. Genehmigt das MBK die Änderung des pädagogischen Konzeptes, so kann die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, d.h. die Änderung des pädagogischen Konzeptes und damit die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände betrifft grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2012/13 in die Gemeinschaftsschule aufgenommen werden bzw. - bei organisatorischen Verbindungen mit einem Grundschulteil - in den Gemeinschaftsschulteil überwechseln (Bestandsschutz). Für die bestehenden Jahrgänge gilt das bisherige pädagogische Konzept unverändert fort. Ausnahmen hiervon werden in Ziffer 7 geregelt.

6. Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist nicht zulässig.
7. Hat die Schule die Absicht, zum neuen Schuljahr (d.h. ab 01.08.2012) abschlussbezogene Klassenverbände ab Jahrgangsstufe 7 einzurichten, so hat sie zuvor alle betroffenen Eltern eines Jahrgangs schriftlich zu befragen und kann
 - a) die ausnahmslose Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände nach dem neuen pädagogischen Konzept für die an der Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler nur dann vornehmen, wenn alle Eltern des jeweils betroffenen Jahrgangs zustimmen, oder
 - b) in einem Jahrgang parallel neben der Fortführung des bisherigen pädagogischen Konzepts auch abschlussbezogene Klassenverbände einrichten, wenn dafür so viele Eltern ihre Zustimmung erteilt haben, dass dabei eine ressourcenneutrale effektive Klassenbildung bis zum Erreichen der Abschlussklassen gewährleistet werden kann. Die Schule hat in jedem Fall sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die vor der Änderung des pädagogischen Konzeptes in einen der bestehenden Jahrgänge aufgenommen worden sind, auf Wunsch ihrer Eltern auch weiterhin ein entsprechendes Unterrichtsangebot erhalten.